

Satzung der Sektion Bergfreunde Kleverland e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sektion Bergfreunde Kleverland** des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in 47533 Kleve. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve (VR 1167) eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1.
Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und die alpinen Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zupflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten sowie die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern.

2.
Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**

3.
Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke im diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Bildung.

4.
Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf

durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1.

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

2.

Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

a)

bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung; Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung;

b)

Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; auch mit anderen im Alpinismus tätigen Vereinen und Verbänden;

c)

Veranstaltungen von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewährten Sportordnung des DAV;

d)

Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen.

e)

Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;

f)

Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge; insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;

g)

Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten

h)

Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit

i)

Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks.

3.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a)

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;

b)

Subventionen und Förderungen;

c)

Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

d)

Sponsorengelder;

e)

Werbeeinnahmen

f)

Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung o.ä.)

g)

Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV)

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

a)

den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

b)

die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen.

c)

Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen.

d)

die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat.

e)

in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei der Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen.

f)

Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen.

g)

jede Veräußerung oder Belastung von Grund oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV- Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbeschränkung

1.

Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Einrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitgliedschaft regelt Absatz 3.

2.

Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl und Stimmrechtes zu.

3.

Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4.

Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie

sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

5.

Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6.

Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1.

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.

2.

Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

3.

Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab dem 1. September ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

4.

Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

5.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

2.

Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.

Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördernde Mitglieder der Sektion genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rede- recht, jedoch kein Stimmrecht.

Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

1.
Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2.
Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4.
Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt.
- b) durch Tod.
- c) durch Streichung.
- d) durch Ausschluss

§ 11 Austritt, Streichung

1.
Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- 2.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

1.
Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand)
2.
Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder den Vereinsfrieden.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kame-radschaft.
3.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4.
Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen und Gruppen

1.
Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen.

Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2.

Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3.

Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

4.

Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

5.

Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

Vorstand

§15

Zusammensetzung

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend

2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren in schriftlicher geheimer Abstimmung wählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in werden im Jahr mit ungeraden Zahlen und der /die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Vertreter/in der Jugend im Jahr mit geraden Zahlen gewählt.

3.

Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

5.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 17

Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1.

Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

2.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

4.

Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 19 Beirat

1.

Der Beirat besteht aus den Leitern der Gruppen und Abteilungen sowie den Sachgebietsleitern. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis.

3.

Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.

Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

4.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Soweit die Mitglieder zuverlässig über elektronische Kommunikation verfügen, kann die Einladung auch auf diese Art und Weise erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen

Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§ 21 Aufgaben

1.
Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag, den reduzierten Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzulegen;
 - e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - h) die Sektion aufzulösen.

2.
Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltung zählt bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem /der Versammlungsleiter/in

und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1.
Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2.
Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3.
Der Ehrenrat ist befugt:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
 Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1, Satz 2 entsprechend.

§ 24 Rechnungsprüfer/innen

1.
Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2.
Die Rechnungsprüfer/-innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtsamt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen, soweit die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Auftrag erteilt hat. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3.
Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegendes vom Vorstand aufgestellten

Rechenschaftsberichtsrechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

4.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Auflösung

1.

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlich und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützigen Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben aufgeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2026

Sektion Bergfreunde Kleverland

Kleve, den 11.03.2026

Unterschriften:

Ingo Schankweiler
(1. Vorsitzender)

Karl-Heinz Moll
(Geschäftsführer)

Hans Kähler
(Schatzmeister)

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung

Datum: Stempel: